

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 261-270

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

des tatsächlich gezahlten Betrages von 7383 RM den nach dem Gesetz berechneten um 1847 RM niedrigeren Betrag eingestellt hatte, die Regierung möge die Anerkennung des Staatsministeriums darüber herbeiführen, daß die tatsächliche Besoldung des Direktors Klücher nach Gruppe 11 bei der Berechnung des Staatszuschusses berücksichtigt würde. Durch Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 19. Mai 1926 wurde der Antrag der Stadt Cutin abgelehnt, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Besoldung nach Gruppe 11 fehle, auch ein Antrag auf Genehmigung des Staatsministeriums zu einer Besoldung nach Gruppe 10 nicht gestellt sei, so daß Klücher nur nach Gruppe 9 besoldet werden dürfe. Erst durch den Antrag der Stadt Cutin vom 15. März 1926 hat das Ministerium von der ungesetzlichen Besoldung des Direktors nach Gruppe 11 Kenntnis erhalten und hat diese durch die erwähnte Verfügung vom 19. Mai 1926 beanstandet. Auf Grund eines Antrages des Stadtmagistrats Cutin vom 17. August 1926 ist durch Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Genehmigung des Staatsministeriums zu einer Besoldung des Direktors Klücher gemäß § 3 des genannten Gesetzes ausgesprochen worden. Nach den Bestimmungen über die Überleitung der Lehrkräfte an den Berufsschulen in die neue Besoldungsordnung (Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1928, am Schluß der Anlage 54 abgedruckt) war demgemäß der Di-

rektor Klücher unter Verbesserung seines Besoldungsdienstalters um 4 Jahre nach den in Abschnitt III des Anhangs zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten unter Ziffer 2 festgesetzten Grundgehaltsätzen zu besolden. Jetzt kommt die Vorschrift des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs in Betracht. Bei dieser Besoldungsregelung muß es sein Bewenden behalten. Nachdem das Gesetz von 1922 davon abgesehen hat, eine Übergangsbestimmung für eine bessere Besoldung des Direktors Klücher zu schaffen, kann eine solche Bestimmung keinesfalls in ein späteres Gesetz aufgenommen werden.

Es muß dem Direktor Klücher überlassen bleiben, auf Zahlung des ihm vermeintlich zustehenden höheren Dienst- einkommens gegen die Stadt Cutin zu klagen, wie ihm das durch Verfügung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1928 anheimgegeben worden ist.

Trotz der Erklärung des Regierungsvertreters ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine Rückstufung Klüchers für diesen eine starke Härte bedeuten würde, daß daher zu prüfen sei, ob und inwieweit diese Härte zu beseitigen bzw. zu mildern sei. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

P e t t e r s.

## Anlage 260.

### Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Bernhard Othold, Rüdershausen.

Der Petent hat vor 4 Jahren zum Hausbau ein Arbeiterdarlehen von 2880 Mark erhalten. Durch die Erkrankung seiner Frau ist es ihm nicht möglich, die Abtragung des Darlehens, wie vereinbart, durchzuführen zu können und bittet er deshalb um Stundung bis zum 1. Oktober 1932.

Der Petent hat sich bisher nicht an das Ministerium gewandt. Dem Ausschuß war es daher nicht möglich, in die

Beratung der Eingabe einzutreten. Dem Petenten wird daher empfohlen, sich zunächst an das Ministerium zu wenden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

## Anlage 261.

### Bericht

des Ausschusses II über 1. die Eingabe der Koloff-Tapfen und Genossen, 2. die Eingabe des Vorstandes der Oldenburgischen Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft e. V., 3. der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes

In den Eingaben der Koloff-Tapfen und Genossen und der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes wird eine Ande-

rung des Rindviehzuchtgesetzes gefordert; die Eingabe der Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft richtet sich gegen diese Ande-



zung mit der Begründung, daß die Wirkungen des erst vor fünf Jahren in Kraft getretenen Gesetzes zunächst abgewartet werden müßten.

Bei den Verhandlungen im Ausschuß ist festgestellt worden, daß die Unterzeichner der Eingabe Koloff-Tapfen von falschen Voraussetzungen ausgehen, wenn sie glauben, daß die von ihnen als nachteilig für die Mehrheit der Viehhalter dargestellten Einzelheiten sämtlich eine Folge des neuen Rindviehzuchtgesetzes sind. Es erübrigt sich insolgedessen, auf alle Forderungen im einzelnen einzugehen.

Die Forderungen der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes, daß

1. sämtliches Vieh je nach Richtung schwarz- oder rotbunt ohne Rücksicht auf Qualität in ein Herdbuch eingetragen werden soll und
2. für die Zusammenfassung der Rörungs- und Prämierungskommission die Flächengröße des im Eigentum des einzelnen Mitgliedes der Kommission stehenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit entscheidend sein soll, widerspricht derart allen züchterischen Grundsätzen, daß diese Forderungen nach der Auffassung des Ausschusses unter allen Umständen abzulehnen sind.

Der Ausschuß glaubt aber, der Eingabe Koloff-Tapfen und Genossen in einem Punkte Folge geben zu müssen und zwar in der Forderung auf Beseitigung des Rörzwanges für die Bullenhaltung für die eigene Zucht. Im Ausschusse wurde besonders betont, daß die Durchführung der Eigenbedarfsförderung in verschiedenen Zuchtbezirken nicht so gehandhabt worden sei, wie es ursprünglich beabsichtigt gewesen sei. Bei Schaffung des Gesetzes sei man davon ausgegangen, daß auf jeder Rörung eine bestimmte Anzahl Bullen als Eigenbedarfsbullen gefört werden würde, um einmal den Bedarf zu decken und ferner auch um dem Züchter die Möglichkeit zu geben, diese Bullen zu einem Preise verkaufen zu können, durch den die höheren Aufzuchtscosten einigermaßen gedeckt worden wären. Dieses Verfahren ist nicht eingeführt worden. In der Regel ist es so gemacht worden, daß die Anförung nur auf Antrag und nur für den Eigenbedarf des Antragstellers erfolgt ist. Das hat zu großen Härten geführt, die nach einmütiger Auffassung des Ausschusses beseitigt werden müssen. Der Ausschuß glaubt aber, daß der Ordnung wegen und im besonderen einer besseren Seuchenbekämpfung wegen es erforderlich ist, eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, durch die dem Besitzer die Verpflichtung auferlegt wird, dem Obmann der Rörungskommission von der erstmaligen Benutzung des Eigenbedarfsbullen zum Decken Mitteilung zu machen.

Es erscheint zweckmäßig zu sein, mit dieser Änderung zugleich einige Änderungen rein formeller Art vorzunehmen.

Im Einbernehmen mit dem Regierungsvertreter stellt der Ausschuß zur 1. Lesung

#### Antrag Nr. 1:

Annahme folgenden Gesetzentwurfs für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924.

#### Einziger Artikel.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 (G. Bl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „angeförten“ eingefügt „und gemäß § 48 zugelassenen“.
2. Dem § 31 wird nachgefügt:  
„Der Besitzer ist verpflichtet, dem Obmann der Rörungskommission von der ersten Benutzung des Bullen zum Decken Mitteilung zu machen.“
3. § 32 wird gestrichen.
4. Im § 34 werden im Absatz 1 die Worte „der §§ 30—33“ ersetzt durch „dieses Gesetzes“.  
Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Besitzer angeförter und zugelassener (§ 48) Bullen sind verpflichtet, zugeführte gesunde weibliche Tiere zum Bedecken durch ihre Bullen zuzulassen, sofern nicht sachliche Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.“
5. Im § 48 Abs. 1 werden die Worte „für Bullen, welche nur zur eigenen Zucht Verwendung finden (§ 32), solange sie ausschließlich für die eigene Zucht verwandt werden“, gestrichen.
6. In der Überschrift XI werden die Worte „Deckliste und Deckregister“ durch „Deckliste und Deckscheine“ ersetzt.
7. § 64 erhält folgende Fassung:  
„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes einen anderen als einen angeförten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken weiblicher Rinder benutzt oder benutzen läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 G.M., jedoch in mindestens 10facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ein weibliches Rind einem anderen als einem angeförten und gemäß § 48 zugelassenen Bullen zum Decken zuführt oder zuführen läßt oder ein seinem angeförten und zugelassenen Bullen zugeführtes Rind ohne sachliche Gründe zum Bedecken nicht zuläßt, wird in jedem Falle mit Geldstrafe bis zu 50 Goldmark, jedoch in mindestens 5facher Höhe des niedrigsten Satzes des Deckgeldes bestraft.“
8. Im § 65 wird das Wort „Bullenbesitzers“ durch „Viehbesitzers“ ersetzt.
9. Im § 67 wird hinter „nimmt“ eingeschaltet „oder wer der ihm nach § 31 obliegenden Verpflichtung zur Mitteilung der ersten Benutzung eines nicht angeförten Bullen zum Decken eigener Rinder nicht nachkommt“.

Der Ausschuß stellt den

#### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. der Koloff-Tapfen und Genossen,
  2. des Vorstandes der Oldenburgischen Wejermarsch-Herdbuchgesellschaft e. V., gez. P. Cornelius, und
  3. der Ortsgruppe Lastrup des Eignerbundes, gez. Böhmann,
- für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.



# Anlage 262.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung ist von dem Abgeordneten Dr. gr. Beilage folgender Antrag gestellt:

„Ziffer 2 und 9 des Antrags 1 des Entwurfs sind zu streichen.“

Unter Ziffer 2 ist bestimmt, daß der Besitzer verpflichtet sein soll, dem Obmann der Rörungscommission von der ersten Benutzung des Eigenbedarfsbullen zum Decken Mitteilung zu machen; Ziffer 9 enthält die Strafbestimmung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. gr. Beilage.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzesentwurfs, wie er aus der Beschlußfassung der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

# Anlage 263.

## Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Vorstandes der Bockhorner Sielacht, betreffend die zwangsweise Heranziehung der Bockhorner Sielacht zu weiteren Kosten des Sielneubaus in Petershörn.

Die Bockhorner Sielacht wurde durch Entscheidung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1924 verpflichtet, an die Genossenschaft zur Eindeichung des Ellenjerdammer Grodens 35,7 v. H. der Baukosten des neuen Sieles in Petershörn zu zahlen.

Die dieser Entscheidung anliegende Errechnung des Deichgräfen kommt auf Grund der Bestimmungen des Art. 255 Abs. 4 der Deichordnung auf eine Bau Summe von 323 000 M für den Sielneubau. In dieser Summe sind die Preise von 1914 zuzüglich 20 v. H. Teuerungszuschlag enthalten.

Auf die so errechnete Summe sind nochmals 20 v. H. aufgeschlagen, so daß die endgültige Summe 386 400 M beträgt.

Der Schlusßsatz der Errechnung lautet:

„Die nach vorstehender Berechnung auf die Sielacht entfallende Summe von 137 880 M entspricht einem Anteil von 35,7% an den Herstellungskosten des neuen Sieles.“

Die Zahlung der Summe von 137 880 M ist erfolgt.

Nun verlangte die Deichbaugenossenschaft von der Sielacht noch eine weitere Zahlung von rund 250 000 M.

Auf Beschwerde der Sielacht hat das Staatsministerium die Höhe dieser Nachzahlung auf 57 679 M angesetzt, und da die Sielacht die Zahlung dieser Summe verweigerte, schritt das Ministerium auf Grund Art. 98 der Deichordnung zur Zwangsetatifizierung.

Die Sielacht glaubt, daß diese Zwangsmaßnahme nicht zu Recht besteht, da die Bestimmungen des Art. 255 der Deichordnung bei der Heranziehung der Sielacht zu den Neubaukosten des Sieles nicht richtig gehandhabt sind.

Der Regierungsvertreter erklärt:

„Die Angelegenheit hat den Landtag bereits im Jahre 1924 beschäftigt. Damals lag allerdings erst

die in Absatz 2 der Eingabe berührte Entscheidung des Staatsministeriums vor. Die Bockhorner Sielacht hatte sich schon damals auf den Standpunkt gestellt, daß sie an die Ellenjerdammer Eindeichungsgenossenschaft als Anteil zu den Kosten des Sielbaues in Petershörn nur den Betrag von 137 880 M zu zahlen brauche, während die Entscheidung des Staatsministeriums mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Währungsbeständigkeit auf 35,7 v. H. der Sielbaukosten lautet. Anschließend hieran ist dann durch Entscheidung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1928 der noch restlich zu zahlende Betrag auf 56 567 M festgesetzt. Schon in der im Juni 1924 regierungsseitig abgegebenen Erklärung ist gesagt, daß es sich bei den Entscheidungen des Staatsministeriums um auf Grund des Artikels 128 § 1 der Deichordnung abgegebene letztinstanzliche Entscheidungen handelt, die nach Artikel 12 § 2 der Deichordnung keinem weiteren Angriff unterliegen. Solche Entscheidungen schaffen Recht zwischen den Parteien wie gerichtliche Urteile. Die Ellenjerdammer Eindeichungsgenossenschaft hat aus der Entscheidung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1928 einen vollstreckbaren Anspruch auf den ihr darin zugesprochenen Betrag. Da die Bockhorner Sielacht die Zahlung verweigert, mußte dem Antrage der Eindeichungsgenossenschaft entsprechend das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Es ist der Weg der Zwangsetatifizierung gewählt, die sich auf Artikel 98 der Deichordnung stützt.

Aus dem Ausschuß wurde hervorgehoben, daß die Verärgerung in der Sielacht deswegen so groß sei, weil der neue Siel in einem sehr schlechten baulichen Zustande sich befinde und dauernd größeren Reparaturen unterworfen sein würde; in diesem Jahre würden 20 000 M zur Instandhaltung des Bauwerks erforderlich sein.



Auch wurde darauf verwiesen, wie auch die Erklärung des Regierungsvertreters sagt, daß der Landtag schon im Jahre 1924 auf Grund einer Eingabe der Bochhoner Zielacht mit dieser Angelegenheit befaßt sei. In dem betr. Ausschußbericht (Anl. 322) heißt es:

Die Verhandlungen mit den Regierungsvertretern haben zu der übereinstimmenden Auffassung geführt, daß die durch höhere Gewalt oder Verschulden der Deichgenossenschaft bei der Ausführung des Zielbaus entstandenen und noch entstehenden Kosten der Zielacht nicht mit zur Last fallen dürfen.

Aus dem Ausschuß wurde ferner darauf hingewiesen, daß es nach dem Wortlaut des Art. 255 zweifelhaft sein könne, ob der Beitrag nicht auch in einem Hundertsatz der Baukosten festgesetzt werden könne, worauf von anderer Seite betont wurde, daß die Höhe des Beitrags nicht, wie es der Art. 255 vorschreibe, vor der Erteilung der Bauerlaubnis geordnet genau bestimmt, sondern erst als der Ziel im Bau fertig gewesen sei.

Von mehreren Seiten des Ausschusses wurde betont, daß die Entscheidung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1924 letztinstanzlich und endgültig sei und die Zwangsumlage mit den Bestimmungen der Deichordnung in Einklang stehe; wenn jedoch immer wieder in den Eingaben der Zielacht das Bauwerk als minderwertig bezeichnet werde, so müsse schon auf Grund des Landtagsbeschlusses aus dem Jahre 1924 genau geprüft werden, ob der neue Ziel schadhaft sei und gegebenenfalls ein Verschulden trifft.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Die Staatsregierung wolle den baulichen Zustand des neuen Ziels in Petershörn prüfen, feststellen, ob schuldhaftes Verhalten beim Bau vorliegt und wo gegebenenfalls die Schuld liegt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Bochhoner Zielacht für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 264.

### Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Gastwirts August Heidrich zu Oberstein (Landesteil Birkenfeld) wegen einer staatlichen Beihilfe für seinen Sohn Willi.

Der Petent hat einen Sohn auf der staatlichen Bau-  
gewerkschule in Idstein zur Ausbildung, zu der ihm vom  
Staate eine Beihilfe gegeben wurde. Nach der Eingabe wurde  
ihm diese Unterstützung entzogen und auf Antrag um Weiter-  
gewährung vom 1. Dezember 1928 an die Regierung Birken-  
feld dahin beschieden, daß es sich bei seinem Sohne um eine  
normale Berufsausbildung handele und dafür der Regierung  
keine Mittel zur Verfügung ständen.

In der Eingabe bittet nun der Petent den Landtag um  
Weitergewährung dieser Beihilfe und betont besonders, daß  
er mit dieser Unterstützung bis zur Vollendung des Studiums  
gerechnet habe, daß er Schwertriegsbeschädigter sei und ihm  
allein nicht möglich wäre, die Kosten der Ausbildung zu  
tragen.

Vom Berichterstatter wurde die Regierung Birkenfeld  
gehört. Diese erklärte dazu, daß dem Heidrich die Beihilfen  
nach dem Voranschlag, Haushalt III Seite 22 Kap. 1 Tit. 2,  
gegeben wurden, daß damit bei den weiteren Unterstützungen  
— um Beanstandungen zu vermeiden, und um sich gegen  
weitere an sie herantretende Fälle gleicher Art zu schützen —

der Regierung bei einer strengen Auslegung dieser Position  
Bedenken gekommen seien, die Beihilfen weiterzugewähren.  
Wenn der Landtag jedoch wünsche, daß die Unterstützungen  
aus dieser Position weitergewährt werden sollen, so würde  
dem nichts entgegenstehen.

Der Ausschuß nimmt hiervon Kenntnis und ist der Auf-  
fassung, daß die Regierung nicht richtig gehandelt habe, als  
sie die ersten Beihilfen aus besagtem Tit. gegeben hat, daß  
aber jetzt, nachdem der junge Mann mitten in der Ausbildung  
stehe und der Vater nicht in der Lage ist, die Kosten allein zu  
tragen, es eine ganz besondere Härte bedeuten würde, die  
weitere Ausbildung durch den Entzug der Beihilfen zu ver-  
hindern, nur aus diesem Grunde kommt der Ausschuß zu dem  
Antrag, die Beihilfen aus dem angezogenen Tit. weiter zu  
gewähren.

Er stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur  
Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Iffland.



# Anlage 265.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Vereins oldenburgischer Richter und Staatsanwälte.

In der Eingabe weist der Verein oldenburgischer Richter und Staatsanwälte darauf hin, daß das rechtsuchende Publikum sich wiederholt über Mängel in der Rechtspflege beschwert hat. Diese Mängel, die von den Richtern nicht geleugnet werden können, liegen nach ihrer Ansicht in erster Linie in der Überlastung derselben und können daher nach Ansicht des Vereins nur durch Vermehrung der Richterstellen beseitigt werden.

Der Ausschuß hat die Eingabe unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters beraten.

Im Ausschuß wurde dem Wunsche, daß Untersuchungsgefangene möglichst rasch verhört werden möchten, damit das Vorverfahren beschleunigt zum Abschluß gebracht würde, besonderer Ausdruck verliehen.

Vom Regierungsvertreter wurde folgende schriftliche Erklärung hergegeben:

Der Verein oldenburgischer Richter und Staatsanwälte hat im Februar 1927 eine längere gedruckte Denkschrift an den Landtag gerichtet, in der über den damaligen Zustand des Justizwesens in mancher Hinsicht Klage geführt und Gehaltswünsche der Richter und Staatsanwälte dargelegt wurden. Die Eingabe ist damals im Ausschuß eingehend erörtert und beantwortet worden. Die Vorwürfe, die in der Denkschrift gegen die Justizverwaltung erhoben wurden, konnten zurückgewiesen und aktenmäßig widerlegt werden. Der in manchen Stücken nicht unbedenkliche Zustand des Justizwesens war aber der Justizverwaltung bekannt. Drei Gründe waren in der Hauptsache für diesen Zustand maßgebend, einmal der Mangel an richterlichem Nachwuchs, dann die allgemeine Zunahme der Geschäfte und in erster Linie die Aufwertungsgegebung und die damit verbundene außerordentliche Belastung besonders der Amtsgerichte mit Aufwertungs- und Aufwertungsgrundbuchfachen. Es war aber alles geschehen, was nach Lage der Sache geschehen konnte, um der Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Denkschrift und eine weitere Eingabe des Vereins, die sich besonders mit Gehaltswünschen beschäftigte, wurden der Staatsregierung vom Landtage zur Prüfung überwiesen.

Die angeführten Gründe, die in der Hauptsache jenen z. T. unerwünschten Zustand des Justizwesens veranlaßt hatten, bestehen z. T. nicht mehr in gleichem Maße. Der Mangel an richterlichem Nachwuchs ist im wesentlichen behoben, wenn auch noch jetzt einige auswärtige Juristen als Hilfsrichter beschäftigt werden müssen, und wird in kürzester Zeit gänzlich behoben sein. Die Aufwertungsfachen und Aufwertungsgrundbuchfachen sind bis auf verhältnismäßig geringe Rückstände erledigt. Dafür hat aber die Geschäftslast der Gerichte im übrigen weiter wesentlich zugenommen, vor allem in Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage in Konkurs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungssachen, aber auch in Zivilsachen, so daß auch jetzt trotz der Erledigung der Aufwertungs- und Aufwertungsgrundbuchfachen noch bei einigen Gerichten Richter über das durchschnittliche Maß hinaus belastet sind. Das Ministerium kann einer solchen Überlastung nur abhelfen, wenn auf dem Dienstwege berichtet wird und auf Grund des Berichts eine Überlastung anerkannt werden kann. Ist das der Fall, so wird alsbald durch Zuweisung von Assessoren, soweit sie zur Verfügung stehen, sonst von Referendaren zur Hilfeleistung Abhilfe geschaffen.

Nachdem sich durch die in dem Bericht erwähnte Revision des Amtsgerichts Oldenburg herausgestellt hatte, daß die Richter des Amtsgerichts überlastet waren und die Richterstellen um eine vermehrt werden mußten, ist sofort mit Wirkung vom 15. April d. J., also noch vor Einreichung der vom 24. April d. J. datierten Eingabe, ein beim Amtsgericht bereits unentgeltlich beschäftigter Assessor dem Amtsgericht als Hilfsrichter zugewiesen worden. Seitdem besteht nach der danach eingereichten und genehmigten Geschäftsverteilung eine Überlastung der Richter beim Amtsgericht Oldenburg nicht mehr, auch nicht der Zivilrichter. Beim Amtsgericht Oldenburg sind nicht 6, sondern 7 planmäßige Amtsrichter angestellt, von denen einer, dessen Versetzung bei der Anstellung vorbehalten ist, den zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Oldenburg ernannten Referenten beim Justizministerium Amtsgerichtsrat Graepel vertritt. Nur die zum 15. April d. J. eingerichtete achte Abteilung wird durch einen Assessor als Hilfsrichter verwaltet.

Nach einem vom Ministerium der Justiz veranlaßten weiteren Bericht des Oberlandesgerichts über die Beschäftigung der Arbeitsrichter ist es erforderlich, dem Amtsgericht Delmenhorst einen Hilfsrichter und dem Amtsgericht Vechta an Stelle eines dort als Hilfsrichter beschäftigten Referendars und des dort an zwei Tagen beschäftigten Richters des Amtsgerichts Danne einen zweiten Richter zuzuweisen. Dem wird entsprochen werden durch Zuweisung eines Assessors als Hilfsrichter zum Amtsgericht Vechta schon jetzt, durch Zuweisung eines Assessors zum Amtsgericht Delmenhorst als Hilfsrichter, sobald dies möglich ist.

Das Amtsgericht Rühringen ist nach dem Bericht des Oberlandesgerichts nicht überlastet. Weitere Amtsgerichte sind auch in der Eingabe nicht als überlastet bezeichnet.

Das Landgericht ist zeitweilig überlastet gewesen. Infolgedessen sind noch, besonders bei einer Kammer, Rückstände vorhanden. Nachdem jetzt die Aufwertungsbeschwerden im wesentlichen erledigt sind, kann erwartet werden, daß mit den vorhandenen Richterkräften die laufende Arbeit ordnungsmäßig erledigt und auch die Rückstände in absehbarer Zeit aufgearbeitet werden können. Einer der beiden dem Landgericht zur Hilfeleistung zugewiesenen Assessoren ist inzwischen als Gerichtsassessor planmäßig angestellt. Die 4. Zivilkammer ist mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, besonders zur Erledigung der Aufwertungsbeschwerden, einstweilen eingerichtet. Es ist zweifelhaft, ob sie dauernd bestehen bleiben muß. Überdies plant die Reichsregierung, die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen für Sachen im Streitwert bis zu 800 RM (bisher 500 RM) zu erhöhen. Auch wird erwogen, die Einzelrichter beim Landgericht, die jetzt im wesentlichen nur die Sachen für die Kammern vorbereiten, mit der Entscheidung von Sachen im Streitwert bis zu 4000 RM zu betrauen. Wird auch nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte, wie angegeben, erhöht, so wird das Landgericht in einer Weise entlastet, daß mit Sicherheit die 4. Zivilkammer aufgehoben und voraussichtlich mindestens eine Richterkräft entbehrt werden kann. Unter diesen Umständen kann die in der Eingabe als notwendig bezeichnete Einrichtung der 4. Zivilkammer als ständigen Kammer in der Besetzung mit einem weiteren Landgerichtsdirektor als Vorsitzenden



und zwei ständig angestellten Richtern (zwei Landgerichtsräten statt des Assessors und des Gerichtsassessors) nicht in Frage kommen.

Es ist richtig, daß Hilfsrichter nur soweit beschäftigt werden sollen, als nicht ein Bedürfnis für die dauernde Einrichtung der von ihnen verwalteten Richterstellen besteht, jedoch mit der Maßgabe, daß die erst vor kurzem geprüften Assessoren, die bei dem noch immer nicht ganz behobenen Nachwuchs an geeigneten Kräften sofort mit der Verwaltung von Richterstellen beauftragt werden, in aller Regel zunächst hinsichtlich ihrer dienstlichen Eignung erprobt werden müssen, bevor sie als unabhängige und unabsehbare Richter angestellt werden. Soweit noch Hilfsrichter bei den Amtsgerichten in Stellen beschäftigt werden, die dauernd bestehen bleiben müssen, ist ihre Überführung in Planstellen ins Auge zu fassen. In diesem Jahre muß von einer Vermehrung der Planstellen der Richter mit Rücksicht darauf, daß die Vermehrung der Planstellen allgemein möglichst vermieden werden soll, abgesehen werden. Übrigens ist es nicht richtig, wenn in der Eingabe von „ständig wechselnden Hilfsrichtern“ gesprochen wird. Ein Wechsel in den Hilfsrichtern tritt nur selten ein, und zwar nur, soweit es im Interesse des Dienstes oder der Ausbildung der Hilfsrichter erforderlich ist.

Wenn die oldenburgische Justizverwaltung sparsamer eingerichtet ist als die anderer Länder, so ist darauf hinzuweisen, daß die oldenburgische Staatsverwaltung allgemein sparsam eingerichtet ist. Dies wird in der Veröffentlichung der Spitzenverbände von Banken, Handel, Handwerk und Industrie „Die deutsche Verwaltungs- und Verfassungsreform in Zahlen“ von Oberregierungsrat Dr. Abamek und Diplomvolkswirt Mößner bestätigt. Es heißt dort auf Seite 187:

„Einen ganz außerordentlich niedrigen Behördenaufwand pro Einwohner, der zudem ein sehr gutes Verhältnis zwischen Personalauswand und Geschäftsbedürfnissen zeigt (annähernd 4 : 1), weist Oldenburg auf, eine Bestätigung der allgemein als gut anerkannten Personalpolitik dieses Landes.“

Weiter ist zu der Eingabe noch folgendes zu bemerken:

In dem vom Referenten des Ministeriums der Justiz in dessen Auftrage als Antwort auf einen einseitigen und in wesentlichen Punkten unrichtigen, mit „Oldenburgischen Richterklagen“ bezeichneten Artikel in der Nr. 10 der Nachrichten für Stadt und Land von 1929 in der zweiten Beilage der Nr. 25 dieses Blattes veröffentlichten Artikel heißt es:

„Von einer allgemeinen starken Überlastung der Oldenburger Richter, von der der Artikelschreiber spricht, kann zurzeit nicht die Rede sein.“

Dies ist richtig. Von einer allgemeinen starken Überlastung der Oldenburger Richter konnte nicht die Rede sein. Daß Überlastungen bei einzelnen Gerichten, wie sie hier dargelegt sind, vorliegen könnten, sollte damit nicht in Abrede gestellt werden. Es fehlten aber bis dahin Unterlagen dafür. Deshalb heißt es in dem Artikel weiter:

„Sollten Richter bei einem Gericht überlastet sein, würde auf dem Dienstwege berichtet und der Überlastung abgeholfen werden.“

In dem Artikel sind keine Ausführungen enthalten, die irreführend wirken könnten. Wenn die Zahl der jetzt in Oldenburg vorhandenen Richter mit den Zahlen der in anderen Ländern im Rechnungsjahr 1927 vorhandenen Richter verglichen worden ist, so ist das deshalb geschehen, weil Zahlen aus späteren Jahren für die anderen Länder nicht zur Verfügung standen. Soweit inzwischen auch in anderen Ländern die Zahlen der Richter vermehrt sind, ist das von untergeordneter Bedeutung. Der Wert des Vergleichs wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Wenn weiter neben der neugeschaffenen Stelle am Landgericht die seit 1927 den Gerichten zugewiesenen Hilfsrichter aufgezählt worden sind, so mußte das geschehen, da von dem Schreiber des Artikels der Nr. 10 der Nachrichten für Stadt und Land behauptet war, der Erfolg von Eingaben an das Justizministerium und an den Landtag sei bis dahin durchaus problematisch gewesen. Außer der Zuweisung eines Assessors zur Hilfeleistung zum Landgericht sei j. W. bislang nirgends eine Vermehrung der Richterstellen erfolgt. Ob dabei die den Amtsgerichten Westerstedde, Bockta und Gutin zugeleiteten Hilfsrichter nur in früherer, d. h. vor 1927 vorhanden gewesene ordentliche Richterstellen eingerückt waren, war ganz gleichgültig, da ein Vergleich zwischen den früheren und jetzigen Planstellen nicht gezogen werden sollte.

Dem Wunsch des Vereins, es möchten dem Landgericht weitere gehobene Stellen zugewiesen werden, kann nicht entsprochen werden, da durch das Besoldungsgesetz in Verbindung mit der Stellenübersicht bereits zwei gehobene Stellen beim Landgericht eingerichtet sind, während Preußen, dessen Besoldungsgesetz dem oldenburgischen als Vorbild gedient hat, die gehobenen Stellen beim Landgericht überhaupt nicht kennt.

Was die arbeitsgerichtliche Tätigkeit betrifft, so wird nach Zuweisung eines Assessors als Hilfsrichter zum Amtsgericht Oldenburg die arbeitsgerichtliche Tätigkeit nicht mehr im Nebenamt ausgeübt. Das wird auch beim Amtsgericht Delmenhorst nicht mehr der Fall sein, wenn diesem Gericht ein Hilfsrichter zugewiesen werden kann. Weitere gehobene Stellen können für die Arbeitsrichter nicht eingerichtet werden, da Oldenburg schon jetzt mit der Zahl der gehobenen Stellen bei den Amtsgerichten über Preußen hinausgeht.

Bei der Staatsanwaltschaft war die Stelle des Hilfsstaatsanwalts schon vor Einreichung der Eingabe in eine Planstelle umgewandelt.

Die Weiterbildung der Richter wird das Ministerium sich, soweit erforderlich und möglich, angelegen sein lassen. Für das laufende Jahr, das als ein Notjahr zu bezeichnen ist, konnten leider besondere Mittel für die Weiterbildung der Richter nicht eingestellt werden. Übrigens hat ein Richter aus ersparten Mitteln des Vorjahres mit Zustimmung des Finanzausschusses für die Teilnahme an einem staatswissenschaftlichen Kursus in Köln eine Beihilfe erhalten.

Der Ausschuß nahm Kenntnis von der Erklärung des Regierungsvertreters, ist mit dem Inhalt einverstanden und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe des Vereins oldenburgischer Richter und Staatsanwälte durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.



# Anlage 266.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Witwe des Domänenpächters Cornelius zu Osterdichshof, betreffend Pächterlaß.

Die Petentin weist darauf hin, daß sie im vorigen Jahr sich mit einer Eingabe an den Landtag gewandt hat, um einen Erlaß der aus früheren Jahren rückständigen Pacht resp. eine Pachtminderung für das Jahr 1927/28 zu erreichen. Der Landtag sei zu dem Ergebnis gekommen, daß in Anbetracht der schlechten Vermögenslage der Petentin die Regierung prüfen möge, ob nicht den vorgebrachten Wünschen entsprochen werden könne.

Die Regierung hat nach Angabe der Frau Cornelius kein Entgegenkommen gezeigt und hat letztere sich an das Pachteinigungsamt Jever gewandt, welches die Pacht auf 80 RM pro Hektar ermäßigt hat. Diese Pachtfestsetzung hat die Regierung nicht anerkannt und wendet sich die Petentin wieder an den Landtag mit der Bitte, sie vor gänzlicher Verarmung zu schützen.

Seitens des Regierungsvertreterers wurde zu der Eingabe erklärt, daß z. B. noch Verhandlungen schweben und be-

gründete Aussicht bestehe, daß zwischen dem Ministerium und der Frau Cornelius eine Einigung erzielt werde. Die Frage, warum keine Entscheidung des Landespachteinigungsamts vorliege, wurde seitens des Regierungsvertreterers dahin beantwortet, daß das Landespachteinigungsamt nicht mehr hätte entscheiden können, weil ein Pachtverhältnis nicht mehr bestanden hätte.

Aus dem Ausschuf heraus wurde darauf hingewiesen, daß bei den Verhandlungen, bei dem Fehlen einer Entscheidung des Landespachteinigungsamts, der Spruch des Pachteinigungsamts Jever seitens der Regierung berücksichtigt werden müßte.

Der Ausschuf schließt sich dem an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

# Anlage 267.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Baugewerksbundes Wilhelmshaven-Müstringen über Notstandsarbeiten auf dem St. Jooster Groden.

Petent weist in der Eingabe darauf hin, daß die Vertragsbedingungen bei den Arbeiten auf dem St. Jooster Groden seitens des Amtsverbandes Jever und des Tiefbauunternehmers Janssen nicht eingehalten werden und da wiederholte Beschwerden bei den zuständigen Stellen nicht geholfen, bittet er den Landtag um seine Einwirkung.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt, daß das Ministerium eigentlich nicht zuständig, es vielmehr Sache des zuständigen Arbeitsamts sei. Er ist aber gern bereit, die Sache zu prüfen und wenn Mißstände vorhanden,

selbige abstellen zu helfen. Nach einer erneuten Erklärung durch den Herrn Regierungsvertreter sind besagte Mißstände nach Rücksprache mit Vertretern des Amtes Jever, des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer an Ort und Stelle als behoben zu betrachten bzw. werden sie sofort abgestellt.

Der Ausschuf stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle obige Eingabe durch die Regierungserklärung als erledigt betrachten.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S a g s t e d t.

# Anlage 268.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe der Reinmachefrauen im Ministerium, betrifft Erhöhung des Stundenlohnes.

Die Reinmachefrauen des Ministeriums ersuchen unter Hinweis darauf, daß ihr Stundenlohn zurzeit 42 *Rpf* beträgt bei nur sechsständiger Arbeitszeit am Tage, um eine Erhöhung ihres Stundenlohnes.

Bei ihrer Forderung berufen sie sich darauf, daß in andern behördlichen Betrieben 45—50 *Rpf* pro Stunde gezahlt wird.

Da die Arbeitszeit von sechs Stunden sich auf den Vormittag und Nachmittag verteilt, müssen die Frauen viermal am Tage den Weg von und zur Arbeitsstelle machen.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß auf den angegebenen Lohn von 42 *Rpf* die Stunde noch Kinderzulagen von 3 *Rpf* pro Stunde gezahlt würden. Die Bezahlung erfolgt nach dem Reichslohntarif, nach dem auch die Post und das Landesfinanzamt ihre Reinmachefrauen bezahlen.

Die sechsständige Arbeitszeit ist mit Einverständnis der Frauen erfolgt, da bei Beibehaltung der achtständigen Arbeitszeit zwei Frauen zur Entlassung gebracht werden mußten. Bei der Eisenbahn wird die Arbeit in Alford verrichtet und ein Stundenlohn bis zu 50 *Rpf* erzielt. Die Stadt Oldenburg zahlt 45—46 *Rpf* pro Stunde, daneben aber keine Kinderzulagen.

Der Ausschuß hält in Anbetracht der Tatsache, daß der Gesamtverdienst bei sechsständiger Arbeitszeit ein sehr niedriger ist, es für notwendig, daß der Verdienst entsprechend erhöht wird und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

# Anlage 269.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Strafgefangenen Heinr. Finke aus Behta.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter weist darauf hin, daß der Strafgefangene sich nach § 47 der Verfassung mit seiner Beschwerde zunächst an das Justizministerium hätte wenden müssen.

Die in der Eingabe angegebene Gewichtszahl bedeutet nicht Pfund, sondern Kilogramm.

Weil der Instanzenweg nicht eingehalten ist, stellt der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Müller den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

# Anlage 270.

## Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe Rühhaak aus Behta.

Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, dieser Eingabe näher zu treten, nachdem er sich eingehend mit andern Eingaben aus Behta befaßt hat. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

